

Finanzordnung Turnverein Mettingen 1930 e.V.

Präambel

Der Turnverein Mettingen 1930 e.V. (im Folgenden TVM) wird nach wirtschaftlichen Kriterien geführt, wobei sparsam mit den Mitteln des Vereins umgegangen wird. Dies bedeutet konkret:

1. Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den vorhandenen beziehungsweise zu erwartenden Einnahmen stehen. Schulden sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
2. Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans ist darauf zu achten, dass die Ausgaben des Haushaltsplans nicht überschritten werden.
3. Lassen sich trotz diszipliniertem Umgang mit den Finanzen Überschreitungen einzelner Budgetansätze des Haushaltsplans nicht vermeiden, bestimmt der Geschäftsführende Vorstand die Vorgehensweise zur Lösung unter Berücksichtigung der Gesamtfinanzlage des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Der Ersatz von nachweisbar entstandenen Kosten im Rahmen der Vereinstätigkeit stellt keine Zuwendung dar.
6. Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden. Ungerechtfertigt sind Vergütungen, die nicht dem allgemein Üblichen entsprechen.

§ 1 Zweck

Die Finanzordnung des TVM regelt die Vergütungen an die Trainer/innen und die Helfer/innen sowie die Aufwandsentschädigung an die Vorstandsmitglieder (im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen nur noch die männliche Form verwendet), sowie den Aufwendungsersatz.

§ 2 Vergütung Trainingstätigkeit

Der TVM gewährt seinen Trainern (Übungsleitern) und Helfern eine Vergütung, um seinen Mitgliedern eine qualifizierte Anleitung zum Sporttreiben auf den verschiedenen Ebenen (Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport sowie Reha- und Behindertensport) anbieten zu können.

Die Vergütung der nebenberuflichen Trainern (nach einem bundesweit abgestimmten Erlass bedeutet nebenberufliche Tätigkeit bis zu maximal 14 Stunden in der Woche) erfolgt auf Grundlage von festgelegten Stundensätzen, maximal bis zur Höhe der jährlichen steuerfreien Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EstG für begünstigte Tätigkeiten. Sie erfasst nicht nur Aufwandsentschädigungen, sondern auch Verdienstausfall und Zeitverlust.

Die Vergütung für die regelmäßigen Trainingsstunden wird in Abhängigkeit von der Qualifikation (*auf Grundlage der DOSB-Lizenz als anerkanntem Qualitätssiegel im deutschen Sport*) des Trainers, Übungsleiters oder Helfers und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins mit einem maximalen Satz je Übungseinheit (1 ÜE = 60 Minuten) vereinbart.

Die maximalen Sätze je ÜE werden wie folgt festgelegt:

(1) ÜL-Helfer	7,00 €
(2) ÜL-Helfer mit Helferschein	9,00 €

(3) C-Trainer, Übungsleiter C und Grundschullehrer mit Fach Sport	11,00 €
(4) B-Trainer, Übungsleiter B und Lehrer Sek I/II mit Fach Sport	13,00 €
(5) A-Trainer (oder vergleichbare Qualifikation)	15,00 €
(6) Trainer mit besonderer Ausbildung (z.B. Herz-/Reha-/Behindertensport)	17,50 €
(7) Diplom-Sportlehrer (oder vergleichbare Qualifikation)	20,00 €
(8) Diplom-Trainer (oder vergleichbare Qualifikation)	22,50 €

Der Geschäftsführende Vorstand kann im Ausnahmefall davon abweichend mit voll freiberuflichen Trainern auch höhere Stundensätze vertraglich schriftlich vereinbaren.

§ 3 Wettkampfbetreuung

Die Betreuung von Athleten des TVM bei Wettkämpfen für den Verein gehört in Ergänzung des Trainings zu den selbstverständlichen Pflichten eines Trainers/Betreuers der Gruppe. Wettkampfeinsätze von Trainern/Betreuern werden dabei nicht stundenweise vergütet, sondern pauschal je Wettkampftag bis zu 3 Stunden vor Ort mit 20,00 €, ab 3 Stunden vor Ort mit 40,00 € abgegolten.

Für die Betreuung im Wettkampf wird ein maximaler Betreuer-Schlüssel von 1 : 1-4, 2 : 5-8, 3 : 9-12 usw. festgelegt, das heißt, bis zu 4 Athleten wird ein Betreuer, für 5 – 8 Athleten werden 2 Betreuer usw. finanziert.

§ 4 Aufwendungsersatz

Ein Aufwendungsersatz gem. § 27 Abs. 3, 670 BGB ersetzt Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit tatsächlich und durch entsprechende Belege nachweislich entstanden sind (Beispiele dafür sind Kosten der Nutzung des PKW oder Reise-/Reisenebenkosten etc.).

Für Fahrten, die für den TVM oder im Zusammenhang mit Athleten des TVM notwendig sind (Wettkampf-/Lehrgangsfahrten), werden Fahrt-/Reisekosten gewährt. Die Kosten für die Nutzung von Bahn oder ÖPNV werden nach Vorlage der entsprechenden Belege in voller Höhe erstattet. Die Kosten für die Nutzung eines PKW werden mit einer Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € je gefahrenem Kilometer bezuschusst. Reisenebenkosten (z.B. Parkgebühren) werden nach Belegvorlage erstattet. Die Erstattung ist grundsätzlich an den auf Grundlage der Anträge der Abteilungen aufgestellten jährlichen Haushaltsplan gebunden. Unvorhersehbare Kosten (z.B. im Falle überraschender Meisterschafts-Qualifikationen) sind gegebenenfalls jeweils vorab zu beantragen und vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Fahrtkosten zum Training werden in der Regel nicht erstattet, es kann jedoch dazu im Ausnahmefall eine vertragliche schriftliche Vereinbarung mit weiter auswärts wohnenden Trainern getroffen werden.

§ 5 Trainerverträge

Der TVM schließt in der Regel Vereinbarungen im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale) ab. Darüber hinaus gehend können im Rahmen geltender Bestimmungen der Steuergesetzgebung gegebenenfalls auch individuelle schriftliche Verträge mit Trainern geschlossen werden.

Nach Stundennachweis und Unterschrift erfolgt die Auszahlung dann per Überweisung im Juli und im Dezember eines jeden Jahres.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

Eine Aufwandsentschädigung ist eine finanzielle Anerkennung eines Ehrenamts. Es handelt sich um eine pauschalierte steuer- und sozialabgabenfreie Entschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten, deren zeitlicher Umfang nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs ausmachen darf (maximal 14 Stunden in der Woche). Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist in der Satzung des TVM vorgesehen und wird für Arbeitszeiten bzw. Arbeitsleistungen im Rahmen der Tätigkeit gezahlt, nicht für tatsächlich entstandene Kosten.

Die im Grundsatz ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erhalten für ihre Arbeitszeiten bzw. Arbeitsleistungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der gesetzlich festgelegten Ehrenamtspauschale, die in § 3 Nr. 26a EstG geregelt ist.

§ 7 Aufwendungserstattung für Vorstandsmitglieder

Der Aufwendungserstattung richtet sich im Grundsatz nach § 4 dieser Finanzordnung.

Der Aufwand für Telefon, Papier, gelegentliches Kopieren (bis zu 100 Kopien/Monat), Einsatz des eigenen PC/Laptop incl. Druckerpatronen und Internetanschluss sowie Fahrten für den Verein im Gebiet des Altkreises Tecklenburg wird nicht erstattet.

Kopien in größerem Umfang (mehr als 100 Kopien/Monat), Portokosten, Fahrten über das Kreisgebiet hinaus (vgl. oben), sowie andere größere Einzelaufwendungen werden gegebenenfalls nach Vorlage von Belegen erstattet.

Kosten für Fahrten über das Gebiet des Altkreises Tecklenburg hinaus, die im Zusammenhang mit dem Verein notwendig sind, werden entsprechend § 4 dieser Finanzordnung erstattet. Übernachtungen werden gegebenenfalls in nachgewiesener Höhe erstattet, Verpflegungszuschüsse entsprechend der geltenden steuerlichen Bestimmungen zu Reisekosten.

§ 8 Aufwandsentschädigung für besondere Aufgaben

Besondere Tätigkeiten (Aufgaben) für den Verein werden wie folgt entschädigt:

- | | |
|--|---|
| (1) Administration/Pflege Website und social media | 70,- Euro/Monat (bis max. Ehrenamtspauschale) |
| (2) Fachvorstand | 40,- Euro/Monat (bis max. Ehrenamtspauschale) |
| (3) Datenschutzbeauftragung und Kontakterson PSG | 100,- Euro/Jahr (Pauschale nach § 3 Nr. 26a EstG) |

§ 9 Inkrafttreten der Finanzordnung

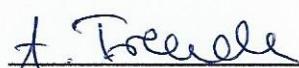
Diese Finanzordnung ist vom Geschäftsführenden Vorstand erstellt worden und tritt auf Beschluss des Gesamtvorstandes vom 17.06.2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mettingen, 17.06.2025



Marie-Christin Barlak

Vorstand



Anja Freude

Vorstand